

Pressemitteilung zum aktuellen Stand der Dichtheitsprüfung in Nordrhein-Westfalen

Das Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ hat in den vergangenen Jahren zu erheblichen Diskussionen in der Öffentlichkeit, bei den betroffenen Grundstückseigentümern und in der Politik geführt.

Der nordrhein-westfälische Landtag hat bereits im Februar 2013 eine Änderung der ursprünglichen Regelung zur Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen beschlossen.

Mit Veröffentlichung der „Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen“ im November 2013 hat das Land NRW die Einzelheiten für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen neu geregelt.

Da die Fristen für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen näher rücken, möchte der Kreis Lippe und die lippischen Städte und Gemeinden noch einmal auf die Festlegungen der Verordnung des Landes hinweisen:

Abwasserleitungen im Sinne der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sind alle im Erdreich oder unzugänglich verlegte Leitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte eines Gebäudes einschließlich der vorhandenen Schachtbauwerke oder Inspektionsöffnungen.

Leitungen, die nur zur Ableitung von Niederschlagswasser dienen müssen nicht geprüft werden.

Grundsätzlich ist derjenige, der eine private Abwasserleitung betreibt verpflichtet, diese auf ihren Zustand und Funktionsfähigkeit hin zu überwachen.

Neue, sanierte oder wesentlich geänderte private Abwasserleitungen müssen grundsätzlich nach den allgemein geltenden Regeln der Technik auf Dichtheit geprüft werden.

In **festgesetzten** Wasserschutzgebieten (gilt nicht für Heilquellenschutzgebiete!) sind **private Abwasserleitungen, die vor 1965** bzw. **gewerbliche Abwasserleitungen, die vor 1990** errichtet wurden erstmalig **bis zum 31.12.2015** durch einen zugelassenen Sachkundigen zu prüfen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten müssen bis zum **31.12.2020 erstmalig** geprüft werden.

Wird ein Wasserschutzgebiet neu ausgewiesen, so muss die erstmalige Zustands- und Funktionsprüfung innerhalb von 7 Jahren erfolgen.

Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (DIN 1986-30, DIN EN 1610) durch einen anerkannten Sachkundigen erfolgen. Danach ist in vielen Fällen die Durchführung einer optischen Kanalinspektion ausreichend.

Die jeweilige Stadt oder Gemeinde kann durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist.

Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf ihren Zustand hin geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern diese den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen hat.

Es sind auch die Abwasserleitungen zu prüfen, die über fremde Grundstücke führen. Die Eigentümer dieser Grundstücke sind gesetzlich verpflichtet die Durchführung der Zustandsprüfung zu dulden.

Für bestehende private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden keine weitergehenden landesrechtliche Vorgaben gemacht. Bestehende gewerbliche Abwasserleitungen, sofern das Abwasser den Regelungen der Abwasserverordnung unterliegt, sind erstmals bis zum 31.12.2020 durch einen zugelassenen Sachkundigen zu prüfen.

Die Städte und Gemeinden können darüber hinaus durch Satzung festlegen, ob und in welcher Frist außerhalb von Wasserschutzgebieten (z. B. in Fremdwassergebieten) eine Zustands- und Funktionsprüfung durchzuführen ist. Eine solche Satzung wird in der Regel auch die Forderung nach der Vorlage einer Prüfbescheinigung enthalten. Auskünfte zu diesen Satzungen geben ausschließlich die jeweiligen Städte und Gemeinden.

Ergibt sich durch die Prüfung der Abwasserleitung ein Sanierungserfordernis, so sind große Schäden kurzfristig zu sanieren. Bei mittleren Schäden ist eine Sanierung innerhalb von 10 Jahren durchzuführen. Geringe Schäden müssen nicht saniert werden. Zur Beantwortung der Frage, wie ein Schaden an einer Abwasserleitung einzustufen ist, hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 08.07.2014 einen Bildreferenzkatalog „Private Abwasserleitungen“ eingeführt, der eine verbindliche Einstufung eines Leitungsschadens in die entsprechende Schadensklasse ermöglicht.

Nach der Sanierung einer Abwasserleitung ist eine erneute Zustands- und Funktionsprüfung notwendig. Bei privaten Abwasserleitungen ist eine Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren vorgesehen.

Die Wasserschutzgebiete im Kreis Lippe können auf den Internetseiten: www.elwasweb.nrw.de oder www.Kreis-Lippe.de abrufen werden. Telefonische oder schriftliche Auskünfte über die Wasserschutzgebiete geben auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Lippe.

Auskünfte zu den zugelassenen Sachkundigen erhalten Sie auf der Internetseite: www.sadipa.it.nrw.de